

# Weisung 201904003 vom 09.04.2019 – Internationales Recht der Arbeitslosenversicherung - Brexit - Arbeitslosengeldansprüche ab dem 13.04.2019 und Antragspflichtversicherung

<b>Laufende Nummer:</b>	201904003
<b>Geschäftszeichen:</b>	GR 2 - 7034.14 / 5316.2 / 5400.1 / 5427.2 / 6801.4 / 6901.4 / 75028a / 75138 / 7760
<b>Gültig ab:</b>	09.04.2019
<b>Gültig bis:</b>	unbegrenzt
<b>SGB II:</b>	nicht betroffen
<b>SGB III:</b>	Weisung
<b>Familienkasse:</b>	nicht betroffen


---

**Zum Zeitpunkt der Weisungserstellung war nicht bekannt, welches Szenario beim Brexit eintritt. Die Weisung gilt nur für den Fall, dass „Großbritannien“ (GBR) mit Ablauf des 12.04.2019 ohne Austrittsabkommen aus der EU austritt und das BrexitSozSichÜG am 13.04.2019 in Kraft tritt. Für Arbeitslosengeldansprüche von Staatsangehörigen des GBR ist zu beachten, dass diese ab 13.04.2019 Drittstaatsangehörige sind. Nach dem BrexitSozSichÜG können vor dem 13.04.2019 zurückgelegte „britische“ Versicherungszeiten nach den Regeln der VO 883/04 und 987/09 für Leistungsansprüche berücksichtigt werden.**

## 1. Ausgangssituation

Zum Zeitpunkt der Weisungserstellung war nicht bekannt, ob das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland (im Folgenden **GBR**) mit Ablauf des 12.04.2019 ohne Austrittsabkommen aus der EU austritt („harter Brexit“).

Es wird davon ausgegangen, dass das „Gesetz zu Übergangsregelungen im Bereich der sozialen Sicherheit und in weiteren Bereichen nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (**BrexitSozSichÜG**)“ am 13.04.2019 in Kraft tritt.



Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union haben eine „Verordnung zur Einführung von Notfallmaßnahmen im Bereich der Koordinierung der sozialen Sicherheit nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union“ (im Folgenden **Verordnung zur Einführung von Notfallmaßnahmen**) erlassen. Die Verordnung gilt ab dem Tag, ab dem das GBR ohne Austrittsabkommen aus der EU ausgetreten ist.

**Die Weisung gilt nur für den Fall, dass das GBR mit Ablauf des 12.04.2019 ohne Austrittsabkommen aus der EU austritt („harter Brexit“) und das BrexitSozSichÜG am 13.04.2019 in Kraft tritt.**

Vor diesem Hintergrund werden mit der Weisung Regelungen getroffen zu Leistungsansprüchen a) von Staatsangehörigen des GBR und b) von Personen, die vor dem 13.04.2019 Versicherungs- oder Beschäftigungszeiten im GBR zurückgelegt haben.

## **2. Auftrag und Ziel**

Die Weisung trifft Regelungen zu Ansprüchen auf Arbeitslosengeld im Zusammenhang mit dem Brexit.

### **2.1 Status des GBR ab dem 13.04.2019**

Das GBR ist ab dem 13.04.2019 ein „Drittstaat“ (d.h. kein Mitgliedstaat der EU / EWR / CH). Damit sind die Staatsangehörigen des GBR ab dem 13.04.2019 „Drittstaatsangehörige“.

### **2.2 Rechtsgrundlagen**

Ab dem 13.04.2019 gelten die Koordinierungsverordnungen (EG) Nr. 883/04 und 987/09 nicht mehr im Verhältnis zum GBR.

Rechtsgrundlage für die Berücksichtigung von Versicherungs-, Beschäftigungs- oder Leistungszeiten des GBR für Ansprüche auf Arbeitslosengeld ist die Verordnung zur Einführung von Notfallmaßnahmen in Verbindung mit dem BrexitSozSichÜG und den einschlägigen Regelungen des SGB III.

Die Verordnung zur Einführung von Notfallmaßnahmen enthält nur wenige allgemeine Normen, die - für Leistungen bei Arbeitslosigkeit - nicht von den detaillierteren Regelungen des BrexitSozSichÜG abweichen. Deshalb wird in dieser Weisung nicht weiter auf die Verordnung eingegangen.

Das BrexitSozSichÜG und die Verordnung zur Einführung von Notfallmaßnahmen werden im Intranet bei den Rechtsquellen zum internationalen Recht der Arbeitslosenversicherung eingestellt.

## 2.3 Ansprüche auf Arbeitslosengeld für Staatsangehörige des GBR

Staatsangehörige des GBR sind ab dem 13.04.2019 „Drittstaatsangehörige“ und können die Anspruchsvoraussetzungen für Arbeitslosengeld nur erfüllen, wenn sie u. a. für eine Vermittlung in Arbeit zur Verfügung stehen (§ 138 Abs. 1 Nr. 3 SGB III).

Drittstaatsangehörige, die keinen Aufenthaltstitel besitzen, der sie zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt, erfüllen diese Voraussetzung nicht.

Nach dem derzeitigen Sachstand der politischen Überlegungen der Bundesregierung sollen britische Staatsangehörige, die sich zum Zeitpunkt des Brexits als Unionsbürger rechtmäßig in Deutschland aufgehalten haben, aufgrund Rechtsverordnung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat für drei Monate ab dem Austritt des GBR aus der Europäischen Union vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit werden. Während dieser Zeit dürften sie sich ohne Aufenthaltstitel in Deutschland aufhalten und sind zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt. Insoweit stünde in dieser Zeit der Zahlung von Arbeitslosengeld nichts entgegen.

Über den weiteren Prozess der Regelungen zum Aufenthaltsstatus und zum Umgang mit den Leistungsfällen erfolgt zeitnah eine ergänzende Information.

## 2.4. Berücksichtigung von Versicherungs- und Beschäftigungszeiten des GBR für Ansprüche auf Arbeitslosengeld

### 2.4.1. Grundsätzliches

Ab dem 13.04.2019 richtet sich die Berücksichtigung von Versicherungs-, Beschäftigungs- und Leistungszeiten des GBR nach der Verordnung zur Einführung von Notfallmaßnahmen in Verbindung mit dem BrexitSozSichÜG (insb. § 35).

Es können nur Zeiten des GBR berücksichtigt werden, die **vor dem 13.04.2019** zurückgelegt wurden.

Die Berücksichtigung der Zeiten orientiert sich an den Regeln der Verordnungen (EG) Nr. 883/04 und 987/09. Das heißt:

- Versicherungszeiten, die vor dem 13.04.2019 nach den Rechtsvorschriften des GBR zurückgelegt wurden, sind für den Anspruch zu berücksichtigen.
- Außerdem sind Beschäftigungszeiten des GBR, die vor dem 13.04.2019 zurückgelegt wurden und nach den Rechtsvorschriften des GBR keine Versicherungszeiten waren, zu berücksichtigen, wenn diese nach deutschem Recht Versicherungszeiten gewesen wären.

- Für Arbeitnehmer, die weder echte noch unechte Grenzgänger waren, sind die Zeiten des GBR nur dann zu berücksichtigen, wenn die oder der Arbeitslose nach diesen Zeiten und vor der Entstehung des Anspruchs in einem Versicherungsverhältnis nach § 24 SGB III gestanden hat.

Ansprüche, die vor dem 13.04.2019 entstanden sind, bestehen fort. Bei Staatsangehörigen des GBR ist Nr. 2.3 zu beachten.

Bei anderen Drittstaatsangehörigen (Personen, die weder Angehörige eines Staates der EU / EWR / CH / GBR sind) richtet sich die Berücksichtigung der Zeiten nach den Regeln von Art. 1 der Verordnung (EG) Nr. 859/2003 in Verbindung mit Art. 67 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71. Zu entsprechenden Einzelfällen erteilt die Hotline der ZIntAlv ggf. weitere Auskünfte.

#### **2.4.2 Nachweis der Versicherungs- und Beschäftigungszeiten des GBR**

Die Kunden werden im Rahmen ihrer Mitwirkungspflichten aufgefordert, geeignete Nachweise über ihre vor dem 13.04.2019 nach dem Recht des GBR zurückgelegten Zeiten vorzulegen ([§§ 60 ff SGB I](#)).

Nach Möglichkeit sollen sich die Kunden ihre im GBR zurückgelegten Zeiten vom zuständigen Träger des GBR auf dem portablen Dokument „PD U1“ in entsprechender Anwendung der Verordnungen (EG) Nr. 883/04 und 987/09 bescheinigen lassen. Falls die Vorlage der Bescheinigung „PD U1“ den Kunden nicht möglich ist, weil der zuständige Träger des GBR keine Bescheinigungen „PD U1“ aufgrund des Brexits mehr ausstellt, reicht es aus, wenn die Kunden ersatzweise geeignete andere Nachweise vorlegen (z. B. Gehaltsabrechnungen, Arbeitsvertrag, Kündigungsschreiben). Auch in diesen Fällen ist eine endgültige Entscheidung zulässig.

#### **2.4.3 Prüfung der Zeiten des GBR**

Um die nach den Rechtsvorschriften des GBR zurückgelegten Zeiten für einen Arbeitslosengeldanspruch berücksichtigen zu können, müssen diese Zeiten entweder a) Versicherungszeiten nach dem Recht des GBR sein oder b) Beschäftigungszeiten, die nach dem Recht des GBR keine Versicherungszeiten waren, aber nach deutschem Recht Versicherungszeiten gewesen wären.

Falls die Träger des GBR keine Bescheinigungen „PD U1“ mehr ausstellen, muss die Beurteilung der Zeiten durch die Alg Plus Teams vorgenommen werden. Hierzu werden zeitnah Hinweise auf der Intranetseite der ZIntAlv zur Verfügung gestellt (siehe Nr. 2.8).

#### **2.4.4 Bemessung**

Für die Bemessung gilt Art. 62 Verordnung (EG) Nr. 883/04 entsprechend (§ 35 Abs. 3 BrexitSozSichÜG). Die Bemessung nach Art. 62 ist in den FW/GA IntRecht Alv Abschnitt Alg. n. ABesch/AWort, FW 6, geregelt.

#### **2.5 Bescheinigung von deutschen Versicherungs-, Beschäftigungs- und Leistungszeiten für Träger des GBR**

Gemäß § 35 Abs. 5 BrexitSozSichÜG sind auf Anforderung des Kunden oder des Trägers des GBR Bescheinigungen „PD U1“ bzw. die entsprechenden SEDs (strukturierte elektronische Dokumente) über deutsche Versicherungs-, Beschäftigungs- und Leistungszeiten, die vor dem 13.04.2019 zurückgelegt wurden, auszustellen. Die FW/GA IntRecht Alv Abschnitt Besch. dt. Zt. sind entsprechend anzuwenden.

#### **2.6 Kein Export von Arbeitslosengeld zur Arbeitsuche im GBR ab dem 13.04.2019**

Ab dem 13.04.2019 gelten die Verordnungen (EG) Nr. 883/04 und 987/09 nicht mehr im Verhältnis zum GBR. Mit dem Entfall der Rechtsgrundlagen ist ab dem 13.04.2019 kein Export von Arbeitslosengeld zur Arbeitsuche im GBR mehr möglich.

#### **2.7 Ansprüche auf Arbeitslosengeld für Staatsangehörige des GBR unter Berücksichtigung von Zeiten aus anderen Mitgliedstaaten der EU / EWR / CH**

Für die Mitgliedstaaten der EU / EWR / CH gelten die Verordnungen (EG) Nr. 883/04 und 987/09. Die Staatsangehörigen des GBR sind ab dem 13.04.2019 Drittstaatsangehörige. Daher gelten für sie bei Sachverhalten mit Bezug zu den Mitgliedstaaten der EU / EWR / CH ab diesem Zeitpunkt die Regelungen der FW/GA zum IntRecht Alv für Drittstaatsangehörige. (Bsp: Brite - Grenzgänger - wohnt in DE, hat in BE gearbeitet und beantragt in DE Alg).

#### **2.8 Arbeitsmittel, FAQ und Hotline der ZIntAlv zum Brexit**

Auf der Intranetseite der ZIntAlv werden zeitnah, nach Bedarf, Arbeitsmittel und FAQ zur Verfügung gestellt. Die Informationen werden laufend an aktuelle Erfahrungen/Entwicklungen angepasst und ausgebaut.

Für leistungsrechtliche Fragen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der BA zum Brexit (zum Arbeitslosengeld) steht die Hotline der ZIntAlv zur Verfügung.

## **2.9 Antragspflichtversicherung gemäß § 28a SGB III**

Da das GBR im Falle eines harten Brexits ab dem 13.04.2019 ein „Drittstaat“ (d.h. kein Mitgliedstaat der EU / EWR / CH) ist, besteht – bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen – grds. die Möglichkeit der Antragspflichtversicherung.

Gem. § 5 Abs. 1 BrexitSozSichÜG sind bei der Prüfung der Aufrechterhaltung von Leistungsansprüchen und dem Zugang zu einer freiwilligen (Weiter-) Versicherung zudem die Versicherungszeiten und Beschäftigungszeiten, die vor dem Austritt im GBR zurückgelegt wurden, zu berücksichtigen, als ob es sich um Versicherungs- und Beschäftigungszeiten nach dem SGB III handeln würde. Die im GBR zurückgelegten Zeiten können daher sowohl im Rahmen des § 26 als auch des § 28a SGB III entsprechend als Vorversicherungszeiten herangezogen werden.

## **2.10 Kundenportal**

Die aktualisierten Gesprächsleitfäden des Kundenportals (Aufgabensteckbrief für die Eingangszonen 1.305d, Gesprächsleitfaden / Arbeitshilfe für die Eingangszonen 1.305, Gesprächsleitfaden Service Center SGB III 3.305 und FAQ-Kundenportal) werden im BA-Intranet veröffentlicht.

## **3. Einzelaufträge**

entfällt

## **4. Info**

Wenn das unter „1. Ausgangssituation“ beschriebene Szenario (GBR tritt mit Ablauf des 12.04.2019 ohne Austrittsabkommen aus der EU aus [„harter Brexit“] und das BrexitSozSichÜG tritt am 13.04.2019 in Kraft) nicht eintritt, folgt eine weitere Weisung zum Brexit.

## **5. Haushalt**

entfällt

## **6. Beteiligung**

entfällt

gez.  
Unterschrift